

► Kosten und Gebühren

Anwaltliche Kosten im obligatorischen Güteverfahren

| Die Kosten der anwaltlichen Vertretung in einem nach § 15a EGZPO obligatorischen Güteverfahren sind keine erstattungsfähigen (Vorbereitungs-) Kosten des späteren Rechtsstreits (BGH 24.6.21, V ZB 22/20, Abruf-Nr. 224227). |

Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1, 2 ZPO gehören nach § 91 Abs. 3 ZPO auch die Gebühren, die durch ein Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn zwischen der Beendigung des Güteverfahrens und der Klageerhebung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Nach dem BGH geht dieser Vorschrift aber zunächst § 15a Abs. 4 EGZPO vor, wonach zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1, 2 ZPO die Kosten der Gütestelle, die durch das Einigungsverfahren entstanden sind, gehören. Das umfasse aber gerade nicht die Anwaltskosten, sondern nur die der Gütestelle.

PRAXISTIPP | Nach dem BGH handelt es sich auch nicht um Vorbereitungskosten des Rechtsstreits, obwohl ein Verfahren nach § 15a EGZPO Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage sein kann. Es handele sich nämlich um Abwendungskosten. Das gelte für freiwillige wie obligatorische Güteverfahren gleichermaßen. Darüber wird der Mandant aufzuklären sein.

► Abtretungsverbot

Gerichte greifen dem Gesetzgeber vor

| AGB-Klauseln einer Fluggesellschaft, die eine Abtretung von Schadensansprüchen des Fluggastes an einen Inkassodienstleister (Legal Tech Portal) erschweren, sind wettbewerbswidrig. |

Dieser Ansicht ist das LG Berlin (31.8.21, 103 O 7/20, Abruf-Nr. 225342) und hat damit der Neuregelung in § 308 Nr. 9 BGB vorgegriffen, die am 1.10.21 in Kraft getreten ist. Danach ist in AGB eine Regelung unwirksam, durch die die Abtretbarkeit für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Vertragspartners gegen den Verwender ausgeschlossen wird, soweit es sich nicht um einen Zahlungsdienstleistungsvertrag oder Versorgungsleistungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes handelt. Gegen eine entsprechende Bestimmung in den AGB einer Fluggesellschaft hatte eine Wettbewerbszentrale geklagt.

MERKE | Nach Auffassung des LG verstößt die Klausel gegen § 3a UWG i. V. m. Art. 15 der Fluggastrechte-VO, nach dem die Verpflichtungen aus der Fluggastrechte-VO gegenüber Fluggästen – insbesondere durch abweichende oder restriktive Bestimmungen im Beförderungsvertrag – nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden dürfen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 224227

Aufklärungspflicht



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 225342

Kein Ausschluss der
Pflichten nach der
Fluggastrechte-VO